

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN DISZIPLINARRAT DER RECHTSANWALTSKAMMER NÖ

Zusammensetzung des Disziplinarrates und des Kammeranwaltes

§ 1

- (1) Dem Disziplinarrat obliegt die Ausübung der Disziplinargewalt über alle Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die zur Zeit der Anzeige bei der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich in die Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter eingetragen sind.
- (2) Mit dem Präsidenten und den Präsidentenstellvertretern besteht der Disziplinarrat aus 21 Mitgliedern sowie zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter.
- (3) Beim Disziplinarrat ist ein Kammeranwalt mit zwei Stellvertretern bestellt.

Wahl und Amtsdauer

§ 2

- (1) Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter werden von der Plenarversammlung auf die selbe Art wie die Mitglieder des Ausschusses aus dem Kreise der in Niederösterreich eingetragenen Rechtsanwälten auf 4 Jahre und aus dem Kreis der in der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich registrierten Rechtsanwaltsanwärter auf 2 Jahre gewählt (§ 24 RAO).
- (2) Die Vizepräsidenten werden vom Disziplinarrat aus dem Kreis der Disziplinarräten gewählt, die Rechtsanwälte sind. Ihre Funktionsdauer beträgt 4 Jahre.
- (3) Scheidet während der Funktionsperiode einer der Gewählten aus und findet eine Ersatzwahl statt, so tritt der neu Gewählte für die restliche Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.
- (4) Läuft vor einer Plenarversammlung die Funktionsperiode aus, ist die Funktion bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter auszuüben.
- (5) Im Fall der Neuwahl des gesamten Disziplinarrates kann die Plenarversammlung bestimmen, dass die Vizepräsidenten und ein Teil der Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter der im Jahr nicht mehr als ein Drittel betragen darf und durch Los zu bestimmen ist, schon vor Ablauf der Amtsdauer von 4 Jahren ausscheiden, um eine möglichst gleichmäßige Führung der Geschäfte des Disziplinarrates zu gewährleisten.
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich (§ 12 u. 13 der GeO) gelten sinngemäß.

Präsident

§ 3

(1) Der Präsident des Disziplinarrates hat die Geschäftsführung zu überwachen und für die Handhabung der Geschäftsordnung zu sorgen. Er bildet nach der jährlichen Vollversammlung die im Gesetz zur Entscheidung vorgesehenen Senate (§ 15 Abs.2), erstellt eine feste Geschäftsverteilung, nach der die anfallenden Geschäfte zu verteilen sind und bestimmt die Reihenfolge, in der die weiteren Mitglieder des Disziplinarrates bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in die Senate eintreten.

(2) Ist der Präsident verhindert, sind die Obliegenheiten des Präsidenten von den Vizepräsidenten zu besorgen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer nach dem Lebensalter. Bei Verhinderung sowohl des Präsidenten als auch der Vizepräsidenten werden deren Obliegenheiten durch jenes anwesende Mitglied des Disziplinarrates besorgt, welches die längere Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer das höhere Lebensalter hat.

Kammeranwalt und Kammeranwaltssubstituten

§ 4

Der Kammeranwalt bestimmt einen seiner Stellvertreter bei seiner Verhinderung als Vertreter. Wenn er keine Bestimmungen getroffen hat, so entscheidet über die Reihenfolge, in der die Stellvertreter einzutreten haben, die längere ununterbrochene Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer das höhere Lebensalter.

Untersuchungsverfahren

§ 5

(1) Über Antrag des Kammeranwaltes ist vom Präsidenten ein Mitglied des Disziplinarrates als Untersuchungskommissär zu bestellen, so ferne nicht nach § 29 DSt. vorgegangen wird. Hievon ist unter Bekanntgabe der wesentlichen Verdachtsgründe der Beschuldigte und sein Vertreter und der Kammeranwalt zu verständigen. Der Anzeiger ist nur von der Anordnung der Untersuchung zu verständigen.

(2) Der Untersuchungskommissär hat die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, Zeugen zu vernehmen, Sachverständige beizuziehen und Augenschein vorzunehmen. Er hat dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beantragt der Untersuchungskommissär Rechtshilfevernehmung durch ein Strafbezirksgericht sind bei Augenschein, Befundaufnahme und Vernehmungen vom Termin mit dem Recht auf Anwesenheit und Frage der Kammeranwalt, der Beschuldigte und dessen Vertreter zu laden.

(3) Vom Abschluß der Erhebungen ist der Präsident des Disziplinarrates zu verständigen. Dieser leitet die Rechtssache dem Senat zu, dem der Untersuchungskommissär angehört.

(4) Die nach Abschluß der Untersuchung vom jeweils durch den Präsidenten bestellten Senat zu fassenden Beschlüsse werden nach Anhörung des Kammeranwaltes in einer beratenden Sitzung gefaßt, in der der Untersuchungskommissär seinen bereits schriftlich vorgelegten Bericht über das Ergebnis der Erhebungen vorträgt und einen Entwurf für den zu fassenden Beschluss vorlegt. Der Bericht über das Ergebnis der Erhebungen kann auch vom Vorsitzenden des Senates erstattet werden. Bei Beratung und Abstimmung des Senates darf der Kammeranwalt nicht anwesend sein.

Senat

§ 6

(1) Der Präsident hat innerhalb von 4 Wochen nach jeder Vollversammlung die Senate (§§ 15 Abs.2) zu bilden. Es müssen mindestens 2 erkennende Senate (§ 30 DSt.) gemäß § 15 Abs.2 DSt. gebildet werden; jedem der Senate ist ein Mitglied des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter zuzuordnen, welche den Verhandlungen und Entscheidungen zusätzlich beizuziehen sind, soferne ein Rechtsanwaltsanwärter Disziplinarbeschuldigter ist.

(2) Innerhalb von 4 Wochen nach jeder Vollversammlung ist vom Präsidenten eine feste Geschäftsverteilung für die gebildeten Senate aufzustellen. Die Geschäftsverteilung enthält die Zusammensetzung der Senate mit Vor- und Zuname und akademischem Grad der Senatsmitglieder und Bezeichnung des Vorsitzenden, die Verteilung der Geschäfte unter diesen Senaten sowie die Reihenfolge des Eintrittes eines Disziplinarrates bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes.

(3) Die Geschäftsverteilung soll eine möglichst gleiche Belastung der Senatsmitglieder gewährleisten.

(4) Die Geschäftsverteilung ist durch Anschlag in der Kanzlei der Rechtsanwaltskammer ersichtlich zu machen. Gegen vorherigen Kostenersatz hat der Beschuldigte oder sein Vertreter das Recht, die Zusendung einer Abschrift davon zu verlangen.

(5) Vorsitzende eines Senates sind der Präsident oder ein Vizepräsident, bei deren Verhinderung das Mitglied des Senates mit der längsten Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich.

(6) Jedes Mitglied des Disziplinarrates darf mehreren Senaten angehören.

(7) Bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende des nach der Geschäftsverteilung zuständigen erkennenden Senates gemäß §§ 30, 31 DSt. vorzugehen. Die Einladung der Senatsmitglieder und des Kammeranwaltes bzw. Stellvertreters hat unter Bekanntgabe der zu verhandelnden Disziplinarsachen schriftlich und in dringenden Angelegenheiten auch telefonisch zu erfolgen. Senatsmitglieder haben ihre etwaige Verhinderung unverzüglich über die Kammerkanzlei dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Protokolle

§ 7

(1) Über jede beratende Sitzung und über jede mündliche Verhandlung der Senate ist ein Protokoll (Niederschrift) zu führen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer. Die Bestimmung des Untersuchungskommissärs oder des Berichterstatters zum Schriftführer ist zulässig.

(2) Protokolle haben zu enthalten: die Bezeichnung der Disziplinarsache; den Tag und Ort der beratenden Sitzung; den Namen des Vorsitzenden, des Schriftführers und der übrigen Senatsmitglieder; den Namen des Kammeranwaltes (oder seines Stellvertreters) und den Namen des Beschuldigten und seines Verteidigers (und seiner Vertrauensperson).

(3) Protokolle über beratende Sitzungen haben ferner den Namen des Untersuchungskommissärs, den Gegenstand der Beratung, das Abstimmungsverhältnis und die den gefassten Beschluss zu enthalten.

(4) Protokolle über mündliche Verhandlungen haben ferner den Namen des Berichterstatters anzuführen. Die Protokolle über Vernehmungen, Befundaufnahmen, Augenschein und mündliche Verhandlungen können als Resümeeprotokoll oder als Simultanprotokoll geführt werden. Die Aufzeichnungen zur Erstellung der Protokolle erfolgen in der vom Vorsitzenden festgelegten Art. Die Verwendung von Schallträgern ist zulässig. Schallträgeraufzeichnungen werden durch ein vom Vorsitzenden bestelltes Senatsmitglied oder Angestellten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich in Schriftform übertragen und haben den Hinweis zu enthalten, dass in welcher Form die Aufzeichnungen zur Protokollerstellung geführt wurden und wer für die Richtigkeit der Übertragung der Aufzeichnungen verantwortlich zeichnet.

(5) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen.

(6) Über Verlangen sind Protokolle von Vernehmungen, Befundaufnahmen und Augenschein dem Beschuldigten und seinem Vertreter gegen vorherigen Kostenersatz zu übermitteln.

Ausfertigungen

§ 8

(1) Vom Einleitungsbeschluss (§ 28 Abs.2 DSt.) sind der Beschuldigte und sein Vertreter sowie der Kammeranwalt mittels einer schriftlichen Ausfertigung zu verständigen, die die näheren Umstände der Tathandlungen, deren der Beschuldigte verdächtigt wird, anzuführen, das Verzeichnis der für die mündliche Verhandlung zu ladenden Zeugen und den Hinweis für den Beschuldigten zu enthalten hat, seine Anträge zu stellen.

(2) Der Einstellungsbeschluss ist mit Entscheidungsgründen auszufertigen und dem Beschuldigten, dem Kammeranwalt und der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln. Der Anzeiger ist nach Rechtskraft von der Einstellung zu verständigen.

(3) Der Rücklegungsbeschluss (§ 29 Abs.2 DSt.) ist mit den Entscheidungsgründen vorerst dem Kammeranwalt zuzustellen. Erhebt der Kammeranwalt innerhalb von vier Wochen keine Vorstellung, ist gemäß Abs.2 vorzugehen.

Vorbereitung der Disziplinarverhandlung

§ 9

(1) Wurde ein Einleitungsbeschluss gefaßt, so hat der Präsident die Akten dem Vorsitzenden des nach der Geschäftsverteilung zuständigen erkennenden Senats zuzuleiten, sofern er nicht selbst Vorsitzender ist.

(2) Der Vorsitzende hat sodann den Berichterstatter zu bestellen und alle zur Durchführung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Er kann von amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten, seines Verteidigers oder des Kammeranwaltes ergänzende Erhebungen durch den Untersuchungskommissär veranlassen.

(3) Die Ladung des Beschuldigten hat den Hinweis zu enthalten, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger vor der mündlichen Verhandlung in die Akte Einsicht nehmen und gemäß § 11 GeO DSt. Aktenabschrift verlangen können, ausgenommen die im § 27 Abs.5 DSt. genannten Aktenteile und Entwürfe des Berichterstatters.

(4) Die Ladung hat weiters den Hinweis zu enthalten, dass der Beschuldigte das Recht hat, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung unbeschadet des Ablehnungsrechtes wegen Befangenheit gemäß § 26 Abs.3 DSt. ohne Angabe von Gründen zwei Mitglieder durch Ablehnung von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschließen (§ 33 Abs.2 DSt.).

(5) Über Anträge auf Vertagung der mündlichen Verhandlung, auf Ladung neuer Zeugen oder Ergänzung der Untersuchung, die vor der mündlichen Verhandlung eingebracht werden, entscheidet der Vorsitzende nach Tunlichkeit im Einvernehmen mit dem Berichterstatter.

Mündliche Verhandlung

§ 10

(1) Zu Beginn der Verhandlung stellt der Vorsitzende die am Verfahren anwesenden Beteiligten fest und erteilt dem Kammeranwalt das Wort zum Vortrag des Einleitungsbeschlusses und seiner Begründung.

(2) Nach dem Vortrag des Kammeranwaltes hat der Beschuldigte oder sein Verteidiger das Recht, hierauf mit einer Gegenäußerung zu erwidern.

(3) Die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen geschieht durch den Vorsitzenden. Nach Vernehmung durch den Vorsitzenden haben der Reihe nach die Mitglieder des Senats, der Kammeranwalt und der Beschuldigte und sein Verteidiger das Recht zur Fragestellung.

Einsicht in die Disziplinarakten

§ 11

(1) Der Kammeranwalt, der Beschuldigte und sein Vertreter haben das Recht, in die Akten in jeder Lage des Verfahrens Einsicht zu nehmen. Der Beschuldigte und sein Vertreter haben das Recht, auf eigene Kosten nach Barerlag in der Kammerkanzlei Aktenabschrift zu verlangen. Von diesem Recht sind ausgenommen die im § 27 Abs.5 DSt. angeführten Aktenteile und die Entwürfe des Berichterstatters.

(2) Im Akt ersichtlich zu machen ist das Datum der Aktenabschrift und an wen die Aktenabschrift übermittelt wurde.

Beratung

§ 12

(1) Nach Abschluß der Verhandlung ist über das Ergebnis zu beraten.

(2) Der Berichterstatter hat zuerst seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(3.1) Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Disziplinarstrafen der Streichung von der Liste und der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft darf der Disziplinarrat nur verhängen und die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur beschließen, wenn mindestens 4 Senatsmitglieder dafür stimmen. In allen Fällen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

(3.2.) In den Fällen, in welchen ein Rechtsanwaltsanwärter Disziplinarbeschuldigter ist, besteht der Senat gemäß § 6 (1) aus sechs Mitgliedern. Im Falle der Stimmgleichheit gilt unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 1 StPO (§ 77 Abs. 1 DSt) die für den Beschuldigten günstigere Meinung.

(4) Die Ausfertigung des schriftlichen Erkenntnisses obliegt dem Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Kosten des Disziplinarverfahrens

§ 13

(1) Die baren Auslagen, die den Mitgliedern des Disziplinarrates oder der Kammeranwaltschaft in Ausübung ihres Amtes erwachsen, werden ihnen in gleicher Weise und unter denselben Voraussetzungen wie den Mitgliedern des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vergütet.

(2) Dem Beschuldigten ist im Falle seiner Verurteilung der Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens erster und zweiter Instanz aufzuerlegen. Über die Kostenersatzpflicht ist im verurteilenden Disziplinarerkenntnis zu erkennen.

Ausfertigungen

§ 14

(1) Die Urschrift der Beschlüsse und Erkenntnisse des Disziplinarrates sind vom Vorsitzenden und außerdem vom Untersuchungskommissär oder gegebenenfalls vom Berichterstatter zu unterfertigen. Alle anderen amtlichen Ausfertigungen sind vom Präsidenten oder Präsidentenstellvertreter zu unterfertigen.

(2) Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse und Erkenntnisse wird von der Kanzlei der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich unter dem Vermerk unterschrieben: "Für die Richtigkeit der Ausfertigung".

Aktenanlage, Registerführung

§ 15

(1) Die Akten sind so anzulegen, dass auf ihnen vorne die einzelnen Geschäftszahlen der Register (rechts oben und rechts unten), der Name des Beschuldigten und seines Vertreters mit Vor-, Zuname, akadem. Grad und Adresse sowie das Anfalldatum und das Datum und Art des Erkenntnisses bzw. der Erledigung ersichtlich gemacht werden.

(2) In jedem Akt ist ein Antrags- und Verfügungsbogen zu führen, aus dem die Anträge und Verfügungen des Kammeranwaltes, des Untersuchungskommissärs, des Präsidenten, des Vorsitzenden des Senats, soweit sie den Gang des Verfahrens und einzelne Verfahrensschritte betreffen, ersichtlich sind. Die einzelnen Anträge und Verfügungen sind von den Verfügenden und antragsberechtigten Personen mit Datum zu versehen und zu unterfertigen.

§ 16

(1) Langen an einem Tag mehrere Akten oder Anträge ein, so sind die anzulegenden Akten in alphabetischer Reihenfolge gemäß dem Namen der Disziplinarbeschuldigten in das Register einzutragen. Bei Namensgleichheit bestimmt der Vorname in alphabetischer Reihenfolge, bei Gleichheit auch des Vornamens das höhere Lebensalter die Reihenfolge der Eintragung.

(2) Ist ein Akt mit mehreren Disziplinarbeschuldigten zu führen, entscheidet der Name des nach obigen Grundsätzen in alphabetischer Reihenfolge zuerst zu reihenden Disziplinarbeschuldigten über die Reihenfolge der Eintragung.

§ 17

(1) Über jede beim Kammeranwalt eingelangte Anzeige ist ein K-Register zu führen. In dieses Register ist der Tag des Einlangens, die Kennzeichnung des Aktes (Geschäftszahl oder memotechnische Kurzbezeichnung) und der Beschuldigte einzutragen. In diesem Register ist auch

ersichtlich zu machen, bei wem und wo sich der Akt jeweils befindet und die Termine über Verhandlungen, Vernehmungen, Ortsaugenschein, Beweisaufnahme etc.

(2) Beantragt der Kammeranwalt die Bestellung eines Untersuchungskommissärs, so ist ein D-Register anzulegen analog dem Register Abs.1.

(3) Wird nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens ein Einleitungsbeschluss gefaßt, ist ein DV-Register anzulegen analog dem Register Abs.1.

(4) Für alle Register gelten die Bestimmungen des § 16 sinngemäß.

§ 18

(1) Die Aktenanlage, die Aktenverwahrung und die Aktenverwaltung erfolgt durch die Kammerkanzlei. Ihr obliegt auch die Ausfertigung der Ladungen und Verständigung der Beteiligten.

(2) Die Akten sind abgesondert zu registrieren und zu verwahren.

Sammlung von Entscheidungen

§ 19

(1) Der Disziplinarrat führt eine Sammlung, in der wichtige Entscheidungen eingetragen werden.

(2) Diese Entscheidungssammlung ist alljährlich dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Neufassung durch Plenarversammlungsbeschluss vom 09.06.2011 Kundgemacht auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at und der Homepage der RAK NÖ www.raknoe.at am 10.06.2011
Genehmigt vom BMJ mit Bescheid vom, GZ BMJ-.....